

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 562/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Ernst S [REDACTED],
K[REDACTED] - Sh[REDACTED] / I[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 17. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Dem 1911 geborenen jüdischen Kläger wurde nach der großen Staatsprüfung im Februar 1934 die Approbation als Zahnarzt verweigert. Im gleichen Monat wanderte er über Holland nach Palästina aus, wo er seit 1940 in seinem Beruf arbeitet.

Die Entschädigungsbehörde setzte 1955 DM 25.000 Kapitalentschädigung für Berufsschaden fest und lehnte gleichzeitig ein Rentenwahlrecht ab. Im November 1956 verlangte der Kläger weitere 15.000 DM Kapitalentschädigung. Im April 1958 bat der bevollmächtigte Rechtsanwalt, "den Antragsteller eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie eine Berufsrente" zu gewähren, da dieser keine gleichwertige Existenz gefunden habe.

Mit Bescheid vom 29. Januar 1958 setzte die Entschädigungsbehörde den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung fest; einen Anspruch über die Rente enthält der Bescheid nicht. Der Kläger fecht ihn nicht an und ließ sich die festgesetzten 15.000 DM auszahlen.

Unter Hinweis auf das BRG-Schlussgesetzes beanspruchte er 1965 erneut die Rente. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unsulässig ab. Die Klage auf Rente hatte in beiden Rechtssügen keinen Erfolg.

Der Berufungsrichter geht sutreffend davon aus, daß der unanfechtbare Bescheid vom 29. September 1958 den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden endgültig durch Festsetzung einer Kapitalentschädigung geregelt hat. Bei vorheriger Rentenwahl durch den Kläger var damit die Rente abgelehnt. Es ist nichts offengeblieben. Deshalb mußte der Kläger, um Rechtsnachteile zu vermeiden, den Anspruch auf Rente durch Anfechtung des Bescheides vom 29. September 1958 im Wege der Klage geltend machen. Das ist nicht geschehen. Als er 1965 die Rente erneut verlangte, stand ihm nach bisherigem Recht ein Wahlrecht nicht mehr zu.

Die Annahme des Berufungsgerichts, 1965 sei der Rentenanspruch verwirkt gewesen, ist eine Hilfservägung, auf der das angefochtene Urteil nicht beruht. Die Einwände der Beschwerde gegen sie können dahinstehen.

Gegen die Ausführungen im Berufungsurteil, mit denen ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BRG-SchlussG auf Grund der Änderungen in Art. I oder auf Grund der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BRG-SchlussG verneint wird, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß schon das zum früheren Kaufkraftwert des Israelpfundes umgerechnete Einkommen als Zahnarzt die Vergleichsbesüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-MEG nicht erreichte, weshalb dem Kläger früher nicht hätte entgegengehalten werden können, eine im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG aF ausreichende Lebensgrundlage sei nachhaltig wieder erlangt (§ 82 Satz 1 BEG aF, §§ 21, 12 der 3. DV-MEG aF). Das trägt die Entscheidung.

Wegen der Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 44 b BEG-Schluß0 hat der Berufungsrichter auch geprüft, ob am 29. September 1958 ein Rentenanspruch wegen Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Auswanderungslandes verneint worden wäre (vgl. BGR RnW 1972, 476 Nr. 35). Sein Ergebnis, daß diese "Sonderform der ausreichenden Lebensgrundlage" für die Beurteilung von Existenzgrundlagen in Ländern mit geringerem Lebensstandard bei den geringen Einkünften des Klägers mit Sicherheit nicht als erfüllt angesehen werden wäre, beruht auf der Würdigung der Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet.

Auch die Einfügung des § 114 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 66 BEG-Schluß0 verhilft dem Kläger nicht zu einem erstmaligen Wahlrecht im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluß0. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Approbation als Zahnarzt nicht von einer Praktikantenseit abhängig war. Die Approbation gehört nicht mehr zur Ausbildung (BGR RnW 1960, 401 Nr. 68; 517; 1964, 324 Nr. 38). Mit ihrer Verweigerung wurde dem Kläger unmöglich gemacht, eine seiner abgeschlossenen Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen. § 114 Abs. 2 BEG nF hat deshalb die Rechtsstellung des Klägers nach bisherigem Recht nicht verbessert (vgl. BGR RnW 1971, 40 Nr. 34).

Schließlich ist die Rente früher nicht wegen der Anwendung unrichtiger Kaufkraftwerte bei der Umrechnung des in Israel erteilten Einkommens abgelehnt worden. Im Bescheid vom 29. September 1958, der den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung festsetzte, hat die Behörde festgestellt, daß der Entschädigungszeitraum heute noch andauere, und damit zugleich die Voraussetzungen in § 82 Satz 1 EEG aF für das Wahlrecht bejaht.

Mai

Henkel